



Ungenutzte Bereiche und Altgrasflächen im Grünland

Informationen für Flächeneigentümer
und Bewirtschafter



Wer in der letzten Zeit einen Spaziergang durch Feld und Flur unternommen hat, dem können Ecken und Streifen aufgefallen sein, die wild und ungepflegt wirken. Was vielleicht nicht besonders schön aussieht, hat jedoch Sinn: Nicht gemähte oder beweidete Stellen bieten Schutz und Nahrung für viele Kleintiere. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt und Biodiversität.



Spinnennachwuchs
(Archiv Naturschutz LfULG,
A. Hüttinger)

Wespenspinne mit Heuschreckenbeute
(Archiv Naturschutz LfULG, M. Rentsch)



WEITERE
INFORMATIONEN
IM INTERNET



FRL AUK/2023
lsnq.de/auk2023

Nicht genutzte Grünlandbereiche – für Flora und Fauna ein Gewinn

Ob eher streifenförmig oder kompakt, am Rand oder in der Mitte, Altgrasflächen im Grünland werden vorübergehend weder gemäht noch beweidet, sodass der vorhandene Aufwuchs längere Zeit als Lebensraum für Kleintiere erhalten bleibt. Gras- und Kräuterarten gelangen zur Blüte und können sich bis zur Samenreife entwickeln. Unterschiedlich hoher und dichter Grasbewuchs gliedert die Schlagflächen und erzeugt Randstrukturen und Übergangsbereiche. So wird zum einen eine Vielfalt an ökologischen Nischen und zum anderen eine höhere Qualität der Lebensräume für eine Vielzahl von Arten geschaffen.

Während und nach der Bewirtschaftung finden **Insekten** und andere **Kleintiere** (zum Beispiel Heuschrecken, Laufkäfer, Tagfalter, Wildbienen) in den ungenutzten Bereichen Nahrung und Deckung vor Feinden. Auf Wiesen und Weiden lebende Tierarten sind so vor Verletzungen durch Mahd- und Erntegeräte geschützt. In den Altgrasflächen können sie ungestört überwintern, sich vermehren und ihre Entwicklungszyklen abschließen. Auch **Säugetiere** (zum Beispiel Feldhasen) oder **Amphibien** auf ihren Wanderungen (wie zum Beispiel Erdkröte oder Grasfrosch) profitieren von den Ruhe- und Deckungsbereichen. Verschiedene **Wiesenvögel** (beispielsweise der Wiesenpieper oder der Wachtelkönig) fühlen sich in den ungenutzten Bereichen wohl. Für bodenbrütende Arten wie das Braunkehlchen bieten die Flächen nicht nur Platz zur Fortpflanzung, sondern auch Sitzwarten. Sie können sich auf dem Altgras oder höheren Stauden niederlassen und auf Nahrungssuche die Umgebung beobachten.



Feldhase (Archiv Naturschutz LFULG, R. Kaminski)



Manchmal nicht ganz freiwillig, weil Bestandteil der Förderung

Landwirte, die einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen leisten wollen, können sich naturschutzfachlich vorteilhafte Bewirtschaftungsverfahren über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) fördern lassen. Nehmen sie spezielle Maßnahmen zur Grünlandnutzung in Anspruch, sind sie automatisch dazu verpflichtet, ungenutzte Bereiche und Altgrasflächen auf dem Schlag zu belassen. Diese Bereiche können von Mahd zu Mahd räumlich variieren und dürfen sich höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle befinden. Spätestens dann muss die Altgrasfläche wieder gemäht oder beweidet und an anderer Stelle neu angelegt werden.

Bei einer Anzahl von AUK-Maßnahmen (vergleiche folgende Übersicht) besagt die Förderverpflichtung, dass auf Grünland bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd mindestens zehn bis maximal 20 Prozent der Fläche ungemäht bleiben muss. Im Falle einer Beweidung ist das Belassen ungenutzter Bereiche optional möglich (bis maximal 20 Prozent der Schlagfläche). Zur Flächengröße des jeweiligen ungenutzten Bereiches gibt es keine Vorgaben.

Wird eine Biotoppflegemahd mit Erschwernis (GLB) nach Teil B der FRL AUK/2023 beantragt, sind ungenutzte Bereiche auf maximal zehn Prozent der Schlagfläche optional zulässig.

Bei Inanspruchnahme der bundesweit ausgestalteten Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) beträgt die Mindestgröße einer Altgrasfläche 0,1 Hektar. Es sind jedoch maximal 20 Prozent der Schlagfläche als Altgrasinsel(n) zu belassen. Der zur ersten Mahd- oder Weidenutzung angelegte Altgrasbereich darf bis zum 1. September des Jahres nicht beweidet und nicht gemäht werden. Es besteht ein ganzjähriges Mulchverbot der Altgrasfläche.



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen
für Maßnahmen auf Grünland

www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Hinweise_Allg_GL.pdf

Fördermaßnahmen mit Altgrasanteil beziehungsweise ungenutzten Bereichen

Maßnahmen AUK – GL 1x, GL 2x, GL 4x, GL 5x, GL 6

- ✓ keine Vorgaben zu einer Mindestgröße oder zur Anzahl
- ✓ ungenutzte Bereiche auf 10 bis 20 % der bewirtschafteten Schlagfläche
- ✓ Anlage bei Mahd verpflichtend
- ✓ bei Beweidung optional bis maximal 20 %

Maßnahme AUK – GLB (Biotoppflegemahd mit Erschwernis)

- ✓ keine Vorgaben zu einer Mindestgröße oder zur Anzahl
- ✓ ungenutzte Bereiche auf maximal 10 % der bewirtschafteten Schlagfläche
- ✓ Anlage bei Mahd optional
- ✓ Beweidung in der Regel ausgeschlossen

Öko-Regelung 1d

- ✓ einzelne Altgrasfläche mindestens 0,1 ha
- ✓ maximaler Flächenanteil 20 % des bewirtschafteten Schlages
- ✓ Anlage im Zuge der Erstnutzung (Mahd oder Beweidung)
- ✓ Nutzung des Altgrases frühestens ab 1. September des Jahres
- ✓ ganzjähriges Mulchverbot der Altgrasfläche



Braunkehlchen-Männchen auf Ackerdistel
(Archiv Naturschutz LfULG, G. Fünfstück)

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Telefon: + 49 351 2612-0

E-Mail: poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de

www.lfulg.sachsen.de

Das LFULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege

Telefon: +49 3731 294 2001

E-Mail: abteilung6.lfulg@smekul.sachsen.de

Bilder:

Titel: Altgrasstreifen, Foto: Archiv Naturschutz LFULG, S. Büchner, ansonsten wie angegeben

Gestaltung und Satz:

CUBE Kommunikation GmbH

Druck:

Lössnitz Druck

Redaktionsschluss:

13.03.2024

Auflage:

10.000 Exemplare, 1. Auflage

Papier:

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103-671

Telefax: +49 351 2103-681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de